

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Ticketverkauf und die Teilnahme an „Loretta erwacht“

§ 1 Veranstalter, Geltungsbereich

(1) Veranstalter der Veranstaltung „Loretta erwacht“ am 12.09.2026 im Bodenseestadion Konstanz ist das Kulturnetzwerk Loretta e.V., Moltkestraße 17, 78467 Konstanz – Verein in Gründung, Eintragung beantragt beim Amtsgericht Freiburg –, vertreten durch Lara Schick und Fränzi Jakob, E-Mail info@lorettakonstanz.de (nachfolgend „Veranstalter“).

(2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für den Erwerb von Tickets für die Veranstaltung sowie für die Teilnahme an der Veranstaltung. Sie gelten gegenüber Verbraucher:innen und Unternehmer:innen.

(3) Ergänzend gelten die Hausordnung des Veranstaltungsgeländes sowie die am Einlass und auf dem Gelände ausgehängten Sicherheits- und Verhaltensregeln.

(4) Abweichende oder ergänzende Bedingungen der Ticketkäufer:innen werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, der Veranstalter stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Die Darstellung der Tickets im Onlineshop stellt kein rechtlich bindendes Angebot dar, sondern eine Aufforderung zur Bestellung.

(2) Mit dem Absenden der Bestellung geben Käufer:innen ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages ab. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Veranstalter die Bestellung durch eine Bestellbestätigung in Textform annimmt oder das Ticket zum Download bereitstellt. Eine automatisierte Eingangsbestätigung stellt noch keine Annahme dar.

(3) Vor dem Absenden der Bestellung können Eingaben im Bestellvorgang geprüft und korrigiert werden. Der Vertragstext wird gespeichert und den Käufer:innen mit der Bestellbestätigung in Textform übermittelt.

(4) Der Vertrag wird in deutscher Sprache geschlossen.

(5) Der Verkauf erfolgt über den Ticketdienstleister Eventfrog AG als Vermittler. Für die Abwicklung des Kaufs gelten zusätzlich die Bedingungen der Eventfrog AG. Vertragspartner für die Durchführung der Veranstaltung ist stets der Veranstalter.

§ 3 Preise, Gebühren und Zahlung

(1) Alle Preise sind Endpreise und enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer, soweit diese anfällt.

(2) Zusätzlich zum Ticketpreis können Vorverkaufs- und Systemgebühren des Ticketdienstleisters anfallen. Diese werden im Bestellvorgang vor dem Absenden der Bestellung gesondert ausgewiesen.

(3) Es stehen die im Bestellvorgang angegebenen Zahlungsarten zur Verfügung. Der Ticketpreis ist mit Vertragsschluss zur Zahlung fällig, soweit nicht bei der gewählten Zahlungsart etwas anderes angegeben ist.

(4) Bei Rücklastschriften, die von Käufer:innen zu vertreten sind, kann der Veranstalter die ihm hierdurch entstandenen Kosten in Rechnung stellen. Der Nachweis geringerer Kosten bleibt vorbehalten.

(5) Kommen Käufer:innen mit der Zahlung in Verzug, kann der Veranstalter das Ticket sperren und vom Vertrag zurücktreten.

§ 4 Kein Widerrufsrecht

(1) Bei Verträgen über Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, für die der Vertrag einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht, besteht nach § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht. Die Veranstaltung ist eine solche terminbezogene Freizeitveranstaltung.

(2) Ein Umtausch oder eine Rückgabe gekaufter Tickets ist daher ausgeschlossen, soweit sich aus diesen AGB oder aus dem Gesetz nichts anderes ergibt. Die Regelungen in § 12 (Verlegung) und § 13 (Absage) bleiben unberührt.

§ 5 Bereitstellung, Ticket und Gültigkeit

(1) Tickets werden als E-Ticket zum Selbstaussdruck bzw. zur Anzeige auf einem mobilen Gerät bereitgestellt.

(2) Das Ticket berechtigt einmalig zum Einlass. Beim Einlass wird der auf dem Ticket aufgebrachte Code entwertet. Ein bereits entwerteter Code verliert seine Gültigkeit; ein erneuter Einlass mit demselben Ticket ist nicht möglich.

(3) Käufer:innen sind verpflichtet, das Ticket und den darauf enthaltenen Code vor unbefugtem Zugriff zu schützen und nicht öffentlich zugänglich zu machen, insbesondere nicht in sozialen Netzwerken. Wird ein Code mehrfach vorgelegt, wird nur der zeitlich erste Vorlegende eingelassen. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, die Berechtigung des Vorlegenden zu prüfen.

(4) Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz oder Standort auf dem Gelände besteht nicht.

(5) Geht ein Ticket verloren oder ist es nicht mehr lesbar, stellt der Veranstalter auf Anfrage und gegen Nachweis der Berechtigung kostenfrei ein Ersatzticket aus. Die Anfrage ist an info@lorettakonstanz.de zu richten.

§ 6 Weitergabe und Weiterverkauf

(1) Die private Weitergabe eines Tickets an Dritte ist zulässig. Bei einer Weitergabe gegen Entgelt darf höchstens der ursprüngliche Ticketpreis zuzüglich tatsächlich angefallener Gebühren verlangt werden.

(2) Der gewerbliche oder gewerbsmäßige Weiterverkauf von Tickets sowie das öffentliche Anbieten zu einem höheren als dem in Absatz 1 genannten Preis sind ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters in Textform nicht gestattet. Ebenfalls nicht gestattet sind der Einsatz automatisierter Verfahren zum Ticketerwerb sowie die Verwendung von Tickets zu Werbe-, Vermarktungs- oder Gewinnspielzwecken ohne solche Zustimmung.

(3) Bei einem Verstoß gegen Absatz 2 kann der Veranstalter das betroffene Ticket sperren und den Einlass verweigern. Ansprüche gutgläubiger Erwerber:innen gegen den Veranstalter bestehen in diesem Fall nicht; sie richten sich gegen den jeweiligen Verkäufer.

(4) Wer ein Ticket weitergibt, ist verpflichtet, den Erwerber auf diese AGB und die Hausordnung hinzuweisen.

§ 7 Einlass, Jugendschutz, Alkoholabgabe

(1) Der Einlass beginnt um 14:00 Uhr. Beginn der Veranstaltung ist 14:00 Uhr, Ende voraussichtlich 23:00 Uhr. Nach 22:00 Uhr wird kein Einlass mehr gewährt. Ein Anspruch auf Erstattung wegen verspäteten Erscheinens besteht nicht.

(2) Es gelten die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes. Die Veranstaltung ist eine öffentliche Tanzveranstaltung im Sinne des § 5 JuSchG. Daraus folgt: a) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren erhalten nur in Begleitung einer

personensorgeberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person Einlass. b) Jugendliche ab 16 Jahren erhalten auch ohne Begleitung Einlass; ihre Anwesenheit ist bis 24 Uhr zulässig. c) Eine Erziehungsbeauftragung ist am Einlass in Textform nachzuweisen. Die begleitende Person muss volljährig sein, darf die Erziehungsbeauftragung für höchstens zwei Kinder oder Jugendliche gleichzeitig übernehmen und muss während der gesamten Anwesenheit des Kindes oder Jugendlichen auf dem Gelände anwesend bleiben. d) Der Veranstalter ist berechtigt, am Einlass zur Altersprüfung einen amtlichen Lichtbildausweis zu verlangen und den Einlass bei fehlendem Nachweis zu verweigern.

(3) Für die Abgabe alkoholischer Getränke gilt § 9 JuSchG: a) Bier, Wein, Schaumwein und Mischungen aus diesen Getränken werden nur an Personen ab 16 Jahren abgegeben. An Jugendliche ab 14 Jahren erfolgt eine Abgabe nur, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden und diese der Abgabe zustimmt. b) Andere alkoholische Getränke, insbesondere Spirituosen und spirituosenhaltige Mischgetränke, werden nur an Personen ab 18 Jahren abgegeben. c) Der Veranstalter ist berechtigt, auch an den Ausgabestellen einen amtlichen Lichtbildausweis zu verlangen und die Abgabe bei fehlendem Nachweis zu verweigern. Zur Kennzeichnung der Altersgruppen werden am Einlass Bändchen ausgegeben. d) Die Weitergabe alkoholischer Getränke an Personen, die diese nach den Buchstaben a und b nicht erwerben dürfen, ist untersagt. Bei Verstoß kann der Veranstalter die betroffenen Personen vom Gelände verweisen; § 8 Absatz 5 gilt entsprechend. e) An erkennbar erheblich alkoholisierte Personen werden keine alkoholischen Getränke abgegeben.

(4) Kinder und Jugendliche bis einschließlich 14 Jahren haben in Begleitung nach Absatz 2 Buchstabe a freien Eintritt.

(5) Auf dem Gelände können Lautstärken auftreten, die das Gehör dauerhaft schädigen können. Der Veranstalter empfiehlt allen Besucher:innen, insbesondere Kindern, das Tragen eines geeigneten Gehörschutzes und ausreichenden Abstand zu den Lautsprechern.

§ 8 Einlasskontrolle, Hausrecht, Verhalten auf dem Gelände

(1) Der Veranstalter übt auf dem Veranstaltungsgelände das Hausrecht aus. Anweisungen des Ordnungsdienstes und des Veranstaltungspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Der Veranstalter ist berechtigt, am Einlass mitgebrachte Behältnisse und Gegenstände zu kontrollieren und Personen zur Feststellung mitgeführter

verbotener Gegenstände zu durchsuchen, soweit dies für die Sicherheit der Veranstaltung erforderlich ist. Die Durchsuchung erfolgt nur mit Einverständnis; wird sie verweigert, kann der Einlass verweigert werden.

(3) Nicht mitgeführt werden dürfen insbesondere: Waffen und gefährliche Gegenstände, pyrotechnische Gegenstände, Feuerwerk, offenes Feuer, Glasbehälter, Dosen, mitgebrachte alkoholische Getränke, Betäubungsmittel, Laserpointer, Drohnen, Tiere (Ausnahme: Assistenzhunde), Sperrgut sowie Gegenstände, die den Veranstaltungsablauf oder andere Besucher:innen gefährden können.

(4) Der Veranstalter kann den Einlass verweigern oder Personen vom Gelände verweisen, wenn diese a) erkennbar erheblich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, b) verbotene Gegenstände mitführen und diese nicht abgeben, c) gegen die Hausordnung oder Anweisungen des Ordnungsdienstes verstoßen, d) andere Personen gefährden, bedrohen oder belästigen, e) rassistische, antisemitische, sexistische, gewaltverherrlichende oder sonst menschenverachtende Kennzeichen, Symbole oder Äußerungen verwenden oder verbreiten, f) ein ungültiges, gesperrtes oder unberechtigt erlangtes Ticket vorlegen.

(5) In den Fällen des Absatzes 4 besteht kein Anspruch auf Erstattung des Ticketpreises oder auf Ersatz sonstiger Aufwendungen. Weitergehende Ansprüche des Veranstalters bleiben unberührt.

(6) Das Verlassen und Wiederbetreten des Geländes ist nur mit gültigem Bändchen möglich. Der Verkauf von Waren und Dienstleistungen sowie das Verteilen von Werbematerial auf dem Gelände sind ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters in Textform untersagt.

§ 9 Bezahlung auf dem Gelände, Mehrwegpfand

(1) Getränke werden vom Veranstalter ausschließlich gegen Barzahlung verkauft; eine Kartenzahlung wird an den Ausschankstellen des Veranstalters nicht angeboten. Speisen und weitere Angebote werden von selbstständigen Gastronomiebetrieben verkauft. Insoweit kommt der Vertrag unmittelbar zwischen Besucher:innen und dem jeweiligen Betrieb zustande; die dort verfügbaren Zahlungsarten bestimmt der Betrieb.

(2) Getränke werden in Mehrwegbechern ausgegeben. Für jeden Becher wird ein Pfand von 2 Euro erhoben, das nicht Teil des Getränkepreises ist. Die Becher bleiben Eigentum des Veranstalters.

(3) Das Pfand wird bei Rückgabe eines Bechers an den Ausgabe- und Rücknahmestellen in voller Höhe zurückerstattet. Die Rückgabe ist während der Veranstaltung sowie bis 30 Minuten nach deren Ende möglich. Der Veranstalter weist auf das Ende der Rücknahme rechtzeitig durch Aushang hin.

(4) Eine Pfandrückerstattung ohne Rückgabe des Bechers ist nicht möglich. Nicht zurückgenommen werden stark beschädigte oder erkennbar nicht von dieser Veranstaltung stammende Becher.

(5) Wer nach Ablauf der Rücknahmefrist noch Becher besitzt, kann die Rückerstattung bis zum 30.09.2026 unter info@lorettakonstanz.de anfragen; über die Abwicklung entscheidet der Veranstalter nach billigem Ermessen.

§ 10 Open-Air-Charakter, Witterung

(1) Die Veranstaltung findet im Freien statt. Sie wird grundsätzlich unabhängig von der Witterung durchgeführt. Regen, Wind, Hitze, Kälte, Nässe oder ein durch Witterung beeinträchtigter Bodenzustand begründen keinen Anspruch auf Erstattung, Minderung oder Umtausch.

(2) Bei Wetterlagen, die eine Gefahr für Personen begründen, kann der Veranstalter die Veranstaltung unterbrechen, Bereiche sperren, das Gelände räumen oder die Veranstaltung nach § 13 absagen. Absatz 1 bleibt im Übrigen unberührt.

(3) Der Veranstalter weist darauf hin, dass das Gelände teilweise unbefestigt ist. Besucher:innen sollten auf geeignete Kleidung und Schuhe sowie ausreichenden Sonnen- und Regenschutz achten.

§ 11 Programm- und Umfangsänderungen

(1) Der Veranstalter ist berechtigt, das Programm und den Umfang der Veranstaltung zu ändern, wenn dies aus einem sachlichen Grund erforderlich ist. Sachliche Gründe sind insbesondere: Ausfall, Erkrankung oder sonstige Verhinderung einzelner Künstler:innen, Witterungsbedingungen, behördliche Anordnungen oder Auflagen, sicherheitsrelevante Umstände, Ausfall von Infrastruktur sowie höhere Gewalt.

(2) Änderungen nach Absatz 1 können insbesondere umfassen: Austausch oder Wegfall einzelner Programmpunkte oder Künstler:innen, Änderung von Spiel- und Auftrittszeitpunkten sowie der Bühnenbelegung, Reduzierung der Anzahl der Bühnen, Areale oder Angebote, Verlegung von Programmteilen innerhalb des Geländes,

Anpassung der Größe oder des Zuschnitts des Veranstaltungsgeländes sowie Verschiebung der Anfangs- und Endzeit.

(3) Solche Änderungen berühren den Vertrag nicht, soweit der Gesamtcharakter der Veranstaltung gewahrt bleibt und die Änderung für die Ticketinhaber:innen unter Berücksichtigung ihrer Interessen zumutbar ist. Ein Anspruch auf Erstattung, Minderung oder Umtausch besteht in diesem Fall nicht.

(4) Ein Anspruch auf das Auftreten einzelner Künstler:innen besteht nicht. Angaben zum Line-up, zu Auftrittszeiten und zum Programm erfolgen unter Vorbehalt und stellen keine Zusicherung dar, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

(5) Verändert eine Maßnahme nach Absatz 1 den Charakter der Veranstaltung erheblich, können Ticketinhaber:innen innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Änderung vom Vertrag zurücktreten. Die Rückabwicklung erfolgt nach § 13 Absatz 3 bis 5.

(6) Eine Unterbrechung der Veranstaltung sowie ein vorzeitiges Ende nach Ablauf von mehr als der Hälfte der geplanten Veranstaltungsdauer begründen keinen Anspruch auf Erstattung, soweit die Unterbrechung oder das vorzeitige Ende auf einem Grund nach Absatz 1 beruht.

§ 12 Verlegung

(1) Der Veranstalter kann die Veranstaltung aus einem Grund nach § 13 Absatz 1 auf einen Ersatztermin oder an einen anderen, gleichwertigen Ort verlegen, wenn dies für die Ticketinhaber:innen zumutbar ist.

(2) Bereits erworbene Tickets behalten für den Ersatztermin ihre Gültigkeit.

(3) Ticketinhaber:innen können innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Verlegung vom Vertrag zurücktreten. Die Rückabwicklung erfolgt nach § 13 Absatz 3 bis 5.

§ 13 Absage der Veranstaltung

(1) Der Veranstalter kann die Veranstaltung absagen, wenn ihre Durchführung aus einem sachlichen Grund nicht möglich oder nicht zumutbar ist, insbesondere bei höherer Gewalt, behördlicher Untersagung oder behördlichen Auflagen, die eine Durchführung ausschließen, Unwetter oder Gefahr für die Sicherheit von Besucher:innen, Mitwirkenden oder Personal.

- (2) Die Absage wird unverzüglich über www.lorettakonstanz.de und, soweit dem Veranstalter Kontaktdaten vorliegen, per E-Mail bekannt gegeben.
- (3) Im Fall der Absage wird der Ticketpreis erstattet. Bereits an den Ticketdienstleister entrichtete Vorverkaufs- und Systemgebühren erstattet der Veranstalter nur, soweit er sie selbst erhalten hat.
- (4) Die Erstattung setzt voraus, dass dem Veranstalter die zur Auszahlung erforderlichen Angaben vorliegen. Ticketinhaber:innen werden gebeten, hierfür eine E-Mail an info@lorettakonstanz.de zu senden und darin Bestellnummer, Ticketnummer(n), Name und Bankverbindung (IBAN, Kontoinhaber:in) anzugeben. Der Veranstalter weist darauf hin, dass eine unverschlüsselte E-Mail kein sicherer Übertragungsweg ist.
- (5) Die Erstattung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der vollständigen Angaben auf das angegebene Konto. Erfolgte die Zahlung über einen Zahlungsdienstleister, kann die Erstattung auch über denselben Zahlungsweg vorgenommen werden; in diesem Fall entfällt die Angabe der Bankverbindung.
- (6) Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von Fahrt-, Übernachtungs-, Betreuungs- oder sonstigen Aufwendungen, bestehen nur nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 14 Bild-, Film- und Tonaufnahmen

- (1) Der Veranstalter sowie von ihm beauftragte Dritte und akkreditierte Medienvertreter:innen erstellen auf der Veranstaltung Bild-, Film- und Tonaufnahmen zur Dokumentation und zur Bewerbung der Veranstaltung und künftiger Veranstaltungen. Besucher:innen können dabei als Teil des Publikums abgebildet werden. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO sowie §§ 22, 23 KUG.
- (2) Aufnahmen, auf denen einzelne Personen im Vordergrund und individuell erkennbar dargestellt werden, werden nur mit deren Einwilligung veröffentlicht.
- (3) Besucher:innen können einer Veröffentlichung, die sie erkennbar zeigt, jederzeit unter info@lorettakonstanz.de widersprechen. Nähere Informationen sowie die Rechte nach Art. 15 bis 21 DSGVO ergeben sich aus der Datenschutzerklärung unter www.lorettakonstanz.de.
- (4) Bild-, Film- und Tonaufnahmen der Veranstaltung durch Besucher:innen sind für private Zwecke gestattet. Eine gewerbliche Nutzung oder Verwertung sowie das Anfertigen von Aufnahmen des Programms in einem über kurze Ausschnitte

hinausgehenden Umfang sind ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters in Textform nicht gestattet. Der Einsatz von Drohnen ist untersagt.

§ 15 Datenschutz

Der Veranstalter verarbeitet personenbezogene Daten der Käufer:innen zur Abwicklung des Vertrages und zur Durchführung der Veranstaltung. Einzelheiten zu Zwecken, Rechtsgrundlagen, Empfängern, Speicherdauer und den Rechten der betroffenen Personen ergeben sich aus der Datenschutzerklärung unter www.lorettakonstanz.de.

§ 16 Haftung

(1) Der Veranstalter haftet unbeschränkt a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, b) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, c) nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie d) im Umfang einer von ihm übernommenen Garantie.

(2) Bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (wesentliche Vertragspflicht), haftet der Veranstalter der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.

(3) Im Übrigen ist die Haftung des Veranstalters für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.

(4) Die Haftungsbeschränkungen dieses Paragraphen gelten auch für die gesetzlichen Vertreter, Mitarbeitenden, Erfüllungsgehilfen und Beauftragten des Veranstalters.

(5) Für mitgebrachte Gegenstände sind die Besucher:innen selbst verantwortlich. Eine Verwahrung findet nicht statt.

(6) Fundsachen sind beim Ordnungsdienst oder unter info@lorettakonstanz.de zu melden bzw. abzufragen und werden nach den gesetzlichen Vorschriften behandelt.

§ 17 Aufrechnung, Zurückbehaltung

Käufer:innen können nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihnen nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu. Die Rechte von Verbraucher:innen nach § 320 BGB bleiben unberührt.

§ 18 Streitbeilegung

(1) Der Veranstalter ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht verpflichtet und nicht bereit.

(2) Anregungen und Beschwerden können jederzeit an info@lorettakonstanz.de gerichtet werden.

§ 19 Anwendbares Recht, Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei Verbraucher:innen mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Deutschlands bleiben zwingende Verbraucherschutzvorschriften des Aufenthaltsstaates unberührt.

(2) Für den Gerichtsstand gelten die gesetzlichen Vorschriften. Ist die Käufer:in Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Veranstalters.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.